

# Statuten



## **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **I. Name und Sitz**

- 1** <sup>1</sup>Unter dem Namen Strassenhockeyclub Bettlach, nachstehend SHCB genannt, besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Bettlach.  
<sup>2</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Zweck**

- 2** Der SHCB ist ein Sportverein mit Hauptgewicht auf der Sportart Strassenhockey und der Teilnahme an den Schweizer Strassenhockeymeisterschaften der Swiss Streethockey Association (nachstehend SSHA genannt) sowie an anderen Wettbewerben im In- und Ausland.

## **B. Organisation**

### **I. Mitgliederversammlung**

#### **1. Einberufung**

- 3** <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr, mindestens 30 Tage im voraus einberufen.  
<sup>2</sup>Sie findet spätestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft statt.  
<sup>3</sup>Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden vom Vorstand verlangen, innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
<sup>4</sup>An die Versammlung werden eingeladen:
  - a) Aktivmitglieder;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisoren;
  - d) Ehrenmitglieder;
  - e) neueintretende Mitglieder;
  - f) Gäste.

## **2. Beschlussfassung**

- 4 <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende stimmt mit und hat gegebenenfalls den Stichentscheid.  
<sup>2</sup>Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **II. Vorstand**

### **1. Im allgemeinen**

- 5 <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, wobei die Mehrheit immer aus Aktivmitgliedern bestehen muss.  
<sup>2</sup>Zwei Drittel des Vorstandes, der Präsident inklusive, sind beschlussfähig.  
<sup>3</sup>Der Präsident sowie der Kassier sind mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt; der Vizepräsident sowie der Aktuar haben Kollektivunterschriftsberechtigung. Im übrigen vertritt der Präsident den Verein.  
<sup>4</sup>Rücktritte aus dem Vorstand sind spätestens an der letzten Vorstandssitzung des Vereinsjahres mündlich an den Präsidenten zu richten.

### **2. Aufgaben**

- 6 <sup>1</sup>Der Vorstand
- a) bereitet die Mitgliederversammlung vor;
  - b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die sich daraus ergebenden Geschäfte;
  - c) legt Jahresbericht und Rechnung vor;
  - d) prüft sämtliche Möglichkeiten die mit dem Verein zusammenhängen und ergreift gegebenenfalls die ihm zur Erreichung des Vereinszweckes angemessen erscheinenden Massnahmen.
- <sup>2</sup>Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.  
<sup>3</sup>Er kann die Eröffnung eines Sonderfonds auf freiwilliger Grundlage beschliessen. Über den Fonds ist gesondert Buch zu führen.

## **III. Rechnungsrevisoren**

- 7 <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren.  
<sup>2</sup>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht.

## **C. Mitgliedschaft**

### **I. Mitgliederkategorien**

**8** <sup>1</sup>Der SHCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv A-Mitglieder;
- b) Aktiv B-Mitglieder;
- c) Juniorenmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren.

<sup>2</sup>Aktiv A-Mitglieder sind lizenzierte Spieler, die das Training besuchen und an den Meisterschaften des SSHA teilnehmen.

<sup>3</sup>Aktiv B-Mitglieder sind nichtlizenzierte Spieler, denen es freisteht das Training zu besuchen.

<sup>4</sup>Juniorenmitglieder sind bis 18 Jahre alt und treten im 18. Lebensjahr zwei Wochen nach Ende der Juniorenmeisterschaft den Aktiven bei.

<sup>5</sup>Ehrenmitglied des SHCB wird man nach besonderen Verdiensten am Verein.

<sup>6</sup>Gönner sind Personen, die aus Interesse am Sport den Verein finanziell unterstützen.

<sup>7</sup>Als Aktiv A-, Aktiv B-, Junioren- und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren. Demnach können sowohl natürliche wie auch juristische Personen in den Verein aufgenommen werden.

<sup>8</sup>Juniorenmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.

### **II. Eintritt**

**9** <sup>1</sup>Über den Eintritt eines Mitgliedes in den Verein entscheidet provisorisch der Vorstand.

<sup>2</sup>An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber definitiv entschieden.

<sup>3</sup>Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

### **III. Austritt**

**10** Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung, die dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres einzureichen ist.

#### **IV. Ausschluss**

- 11** <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich den statuarischen Bestimmungen des Vereins oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt oder dem Verein bzw. dessen Mitgliedern Schaden zufügt.
- <sup>2</sup>Die Ausschlüsse erfolgen in der Regel auf Antrag durch den Vorstand. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss von sich aus beschliessen.
- <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, welches das Interesse des Vereins in erheblicher Weise verletzt hat, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschliessen.
- <sup>4</sup>Die Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes kann nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB vorgenommen werden.
- <sup>5</sup>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **V. Beitragspflicht/Bussen**

- 12** <sup>1</sup>Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf den Betrag von CHF 150.- nicht überschreiten und ist vor Beginn der betreffenden Meisterschaft zu bezahlen.
- <sup>2</sup>Ein Spieler ist in der neuen Saison erst spielberechtigt, wenn er sowohl den Mitgliederbeitrag als auch die Lizenzgebühren entrichtet hat. Ausnahmen von dieser Bestimmung, wie zum Beispiel bei Spielermangel, sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- <sup>3</sup>Bussen oder ähnliches, welche dem Verein vom Verband auferlegt werden, sind von den verursachenden Spielern zu tragen. Ausnahmen können an Vorstandssitzungen beschlossen werden.

#### **VI. Haftung**

- 13** Die persönliche Haftung der Mitglieder aus Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **VII. Spesenentschädigungen**

- 14** <sup>1</sup>Spesenentschädigungen für Trainer, Vorstand und andere, sowie Fahrtenentschädigungen werden nach Ende der jeweiligen Saison ausbezahlt.
- <sup>2</sup>Die Höhe dieser Spesen wird an der Mitgliederversammlung festgelegt und muss durch die Mitglieder bestätigt werden.

### **D. Auflösung**

- 15** Der Verein wird durch die Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst. Über die Verwendung der zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **E. Statutenänderungen**

- 16** Jede Statutenänderung, insbesondere Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszweckes setzen eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung voraus.